



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 13/1994

Dresden, 15. März 1994

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

28. 2. 1994	<b>Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen</b>	357
28. 2. 1994	<b>Sächsisches Gesetz über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze</b>	359
21. 1. 1994	Verordnung der Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals (FND) „Saatkrähenbrutkolonie Stötteritzer Wäldchen“	361
10. 2. 1994	Bekanntmachung des Landratsamtes Stollberg als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lohwald – Christelgrund“	362
27. 1. 1994	Bekanntmachung der Stadtverwaltung Plauen zum Vollzug des § 51 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) unter der Bezeichnung „Unteres Friesenbachtal“ in der Kreisfreien Stadt Plauen	363
15. 2. 1994	Bekanntmachung des Landratsamtes Chemnitz als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Limbacher Teichgebiet“ auf dem Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna und den Gemeinden Pleiße und Meinsdorf	363
18. 1. 1994	Verordnung des Landratsamtes Geithain zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Kohrener Land“	364
4. 2. 1994	Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Hohndorf	364

### Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 13/1994

Dresden, 15. März 1994

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

28.	2.	1994	<b>Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen</b>	357
28.	2.	1994	<b>Sächsisches Gesetz über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgenrechtssetze</b>	359
21.	1.	1994	Verordnung der Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals (FND) „Saatkrahenbrutkolonie Stötteritzer Wäldchen“	361
10.	2.	1994	Bekanntmachung des Landratsamtes Stollberg als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lohwald – Christelgrund“	362
27.	1.	1994	Bekanntmachung der Stadtverwaltung Plauen zum Vollzug des § 51 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) unter der Bezeichnung „Unteres Friesenbachtal“ in der Kreisfreien Stadt Plauen	363
15.	2.	1994	Bekanntmachung des Landratsamtes Chemnitz als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Limbacher Teichgebiet“ auf dem Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna und den Gemeinden Pleiße und Meinsdorf	363
18.	1.	1994	Verordnung des Landratsamtes Geithain zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Kohrener Land“	364
4.	2.	1994	Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Hohndorf	364

### Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Gesetz**  
**zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und anderen**  
**ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen**

(Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG)

Vom 28. Februar 1994

Der Sächsische Landtag hat am 27. Januar 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt Aufnahme, Unterbringung und Zuweisung von Ausländern, die

1. einen Asylantrag gestellt haben,
2. als Asylberechtigte anerkannt worden sind,

3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht gefunden haben (Kontingentflüchtlinge),
4. nach den §§ 32 bis 33 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062), aufgenommen worden sind.

## § 2

### Unterbringungsbehörden

- (1) Die Aufgaben nach § 1 obliegen den Unterbringungsbehörden.
- (2) Unterbringungsbehörden sind
  1. das Staatsministeriums des Innern als oberste Unterbringungsbehörde,
  2. die Mittelbehörden als mittlere Unterbringungsbehörden und
  3. die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden.
- (3) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörden sind Weisungsaufgaben; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.
- (4) Die oberste Unterbringungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörden den mittleren Unterbringungsbehörden oder einzelnen unteren Unterbringungsbehörden auch für das Gebiet einer anderen unteren Unterbringungsbehörde zuzuweisen.

## Zweiter Abschnitt

### Aufnahme und Unterbringung

#### § 3

##### Aufnahme und Unterbringung

- (1) Die mittleren Unterbringungsbehörden bringen die Asylbewerber unter und weisen sie erforderlichenfalls den unteren Unterbringungsbehörden zu. Die in § 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen weisen sie den unteren Unterbringungsbehörden unmittelbar zu. Die oberste Unterbringungsbehörde kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten nach Satz 1 bestimmten mittleren Unterbringungsbehörden übertragen.
- (2) Die unteren Unterbringungsbehörden übernehmen die Personen nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der Wohnbevölkerung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Bevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet, und bringen sie unter. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des vorangegangenen Jahres. Aufnahmequote und Verteilungsverfahren werden durch Rechtsverordnung geregelt.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die unterzubringenden Personen aufzunehmen.

#### § 4

##### Einrichtungen für die Unterbringung

- (1) Einrichtungen für die Unterbringung sind
  1. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442),
  2. Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 53 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes,
  3. Wohnheime für die in § 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen.
- (2) Die Aufnahmeeinrichtungen werden von den mittleren, die übrigen Unterbringungseinrichtungen von den Unterbringungsbehörden geschaffen, verwaltet und betrieben. Die Unterbringungsbehörden können diese Aufgabe Dritten übertragen. Die Verpflichtung nach § 3 bleibt unberührt.
- (3) Bei der Schaffung der Einrichtungen für die Unterbringung haben die kreisangehörigen Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen. Soweit erforderlich, haben sie die Inanspruchnahme von Notquartieren zu dulden.
- (4) Die oberste Unterbringungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Belegungsdichte zu bestimmen und sie dem Zugang, der Unterbringungskapazität und der Unterbringungssituation anzupassen.

- (5) Von den Landkreisen und Kreisfreien Städten sind für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren zu erheben. Die oberste Unterbringungsbehörde regelt die Voraussetzungen für die Erhebung der Benutzungsgebühren und deren Höhe durch Rechtsverordnung.

## § 5

### Kostenerstattung

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörden nach diesem Gesetz notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs mit den Zuweisungen für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden abgegolten.
- (2) Im übrigen erstattet der Freistaat Sachsen den Landkreisen und den Kreisfreien Städten die Kosten, die durch die Aufnahme und Unterbringung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Personen entstehen. Hierzu zählen auch Kosten der sozialen Betreuung. In den Fällen des § 1 Nr. 2 bis 4 werden die Kosten jedoch nur für zwei Jahre nach Anerkennung als Asylberechtigter (Nummer 2) oder dem Eintreffen im Bundesgebiet (Nummer 3 und 4) erstattet.
- (3) Die oberste Unterbringungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung zu gewährenden Leistungen und die Höhe der Kostenerstattung zu regeln. Dabei können Höchstsätze und Pauschalen festgesetzt werden.
- (4) Erstattungsregelungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) bleiben unberührt.

## Dritter Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 6

##### Übergangsregelung

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Gesetzes zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG) vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549) bemißt sich die Einwohnerzahl im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 nach dem neuen Gebietsstand. Sofern dadurch die Aufnahmequote der unteren Unterbringungsbehörden über- oder unterschritten wird, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Zuweisungen nach § 3 Abs. 1.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz gilt die Verwaltungsvorschrift zur Unterbringung von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen vom 31. Juli 1991 (SächsABl. Nr. 24 S. 2) in der Fassung vom 16. Juni 1992 (SächsABl. S. 834) fort.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 28. Februar 1994

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Heinz Eggert**



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 13/1994

Dresden, 15. März 1994

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

28. 2. 1994	<b>Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen</b>	357
28. 2. 1994	<b>Sächsisches Gesetz über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze</b>	359
21. 1. 1994	Verordnung der Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals (FND) „Saatkrähenbrutkolonie Stötteritzer Wäldchen“	361
10. 2. 1994	Bekanntmachung des Landratsamtes Stollberg als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lohwald – Christelgrund“	362
27. 1. 1994	Bekanntmachung der Stadtverwaltung Plauen zum Vollzug des § 51 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) unter der Bezeichnung „Unteres Friesenbachtal“ in der Kreisfreien Stadt Plauen	363
15. 2. 1994	Bekanntmachung des Landratsamtes Chemnitz als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Limbacher Teichgebiet“ auf dem Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna und den Gemeinden Pleiße und Meinsdorf	363
18. 1. 1994	Verordnung des Landratsamtes Geithain zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Kohrener Land“	364
4. 2. 1994	Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Hohndorf	364

### Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Sächsisches Gesetz**  
**über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des**  
**Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze**  
**(Sächsisches Aussiedlereingliederungsgesetz–SächsAEG)**

**Vom 28. Februar 1994**

Der Sächsische Landtag hat am 28. Januar 1994 das folgende Gesetz beschlossen.

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeiner Teil**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und Eingliederung von Aussiedlern und Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen sowie
2. die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), und anderer Kriegsfolgengesetze durch den Freistaat Sachsen.

**§ 2**  
**Eingliederungsbehörden**

- (1) Die Aufgaben nach § 1 obliegen den Eingliederungsbehörden.
- (2) Eingliederungsbehörden sind
  1. das Staatsministerium des Innern als oberste Eingliederungsbehörde,
  2. die Regierungspräsidien als mittlere Eingliederungsbehörden und
  3. die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Kreisfreien Städte als untere Eingliederungsbehörden.
- (3) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben der unteren Eingliederungsbehörden sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.
- (4) Die oberste Eingliederungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben der unteren Eingliederungsbehörde den mittleren Eingliederungsbehörden oder einzelnen unteren Eingliederungsbehörden auch für das Gebiet anderer unterer Eingliederungsbehörden zuzuweisen.

**Zweiter Abschnitt**  
**Aufnahme von Aussiedlern und deren**  
**Familienangehörigen**

**§ 3**  
**Zuteilung**

- (1) Die Landesaufnahmestelle für Aussiedler des Freistaates Sachsen (Landesaufnahmestelle) gewährleistet die Aufnahme der vom Bundesverwaltungsamt dem Freistaat Sachsen zugewiesenen Personen und teilt sie im Benehmen mit der zuständigen mittleren Eingliederungsbehörde den unteren Eingliederungsbehörden zu.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach einem Schlüssel, der sich je zur Hälfte aus dem Anteil des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Fläche und der Bevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des vergangenen Jahres.
- (3) Von diesem Schlüssel kann in Härtefällen, insbesondere bei engen Familienbindungen zu im Gebiet einer unteren Einglie-

derungsbehörde bereits wohnenden Familienangehörigen abgewichen werden.

- (4) Die oberste Eingliederungsbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige mittlere Eingliederungsbehörde, der die Landesaufnahmestelle zugeordnet ist.

**§ 4**  
**Unterbringung und Eingliederung**

- (1) Die unteren Eingliederungsbehörden übernehmen die ihnen zugewiesenen Personen und bringen sie, soweit erforderlich, in Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1) vorläufig unter.
- (2) Bei der Schaffung dieser Einrichtungen haben die Gemeinden mitzuwirken und insbesondere im erforderlichen Umfang geeignete Unterkünfte zur Nutzung anzubieten. Die Gemeinden sind verpflichtet, die unterzubringenden Personen aufzunehmen.
- (3) Die unteren Eingliederungsbehörden wirken im Benehmen mit anderen Trägern von Eingliederungsmaßnahmen und -hilfen auf eine zügige endgültige Eingliederung hin.

**§ 5**  
**Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

- (1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Übergangswohnheime und Ausweichunterkünfte. Die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden von den unteren Eingliederungsbehörden geschaffen, verwaltet und betrieben. Die unteren Eingliederungsbehörden können diese Aufgaben Dritten übertragen.
- (2) Die oberste Eingliederungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Belegungsdichte zu bestimmen und sie dem Zugang, der Unterbringungskapazität und der Unterbringungssituation anzupassen.

**§ 6**  
**Benutzungsverhältnis und Gebühren**

- (1) Zwischen dem Träger der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung und der nutzenden Person wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die nutzenden Personen sind verpflichtet, sich selbst fortwährend um eine Wohnung zu bemühen.
- (2) Der Träger ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis in begründeten Fällen jederzeit zu beenden, insbesondere wenn
  1. eine zumutbare Wohnung nicht angenommen oder bezogen wird,
  2. schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen der Benutzungs- oder Hausordnung oder gegen Anordnungen des Leiters der Einrichtung verstoßen wird,
  3. die Benutzungsgebühr aufgrund einer zu vertretenden Säumnis nicht bezahlt wird oder
  4. nachträglich festgestellt wird, daß die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört.
- (3) Von den Landkreisen und Kreisfreien Städten sind Benutzungsgebühren zu erheben. Die oberste Eingliederungsbehörde regelt die Voraussetzungen für die Erhebung der Benutzungsgebühren und deren Höhe durch Rechtsverordnung.

**§ 7**  
**Kostenerstattung**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Eingliederungsbehörden nach diesem Abschnitt notwendigen persönlichen und

sächlichen Verwaltungskosten der Landkreise und Kreisfreien Städte werden mit den Zuweisungen für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Die notwendigen Kosten für das von den unteren Eingliederungsbehörden gestellte Personal bei den Übergangswohnheimen werden vom Freistaat Sachsen durch eine monatliche Personalkostenpauschale je Unterbringungsplatz im Übergangswohnheim erstattet. Hierbei ist die von der mittleren Eingliederungsbehörde festgesetzte Zahl der Plätze am Ersten des Monats maßgebend. Im übrigen erstattet der Freistaat Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten die notwendigen sächlichen Kosten, die durch die vorläufige Unterbringung entstehen.

(3) Die oberste Eingliederungsbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der nach Absatz 2 zu erstattenden Kosten. Dabei können Höchstsätze und Pauschalen festgesetzt werden. Die von der obersten Eingliederungsbehörde bei der Festsetzung der Höchstsätze und Pauschalen zugrunde gelegte Berechnungsmethode ist gegenüber den unteren Eingliederungsbehörden offenzulegen.

## § 8

### Datenübermittlung

(1) Die Eingliederungsbehörden dürfen den in den jeweiligen Übergangswohnheimen mit der Betreuung der Aussiedler und Spätaussiedler befaßten Stellen folgende Daten der nach § 3 Abs. 1 in das Zuteilungsverfahren einbezogenen Personen übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, gegebenenfalls unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. Geburtsdatum,
4. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlichen rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. Herkunftsort sowie
6. Berufsausbildung und bisher ausgeübte Tätigkeit.

Die Empfänger der Daten haben die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen. Die Daten dürfen nur für Betreuungszwecke verwendet werden. An nicht mit der Betreuung befaßte Stellen dürfen die Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden. Nach Beendigung der Betreuung sind die Daten zu löschen.

(2) Die Landesaufnahmestelle darf die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 genannten Daten der von ihr aufgenommenen Personen im Alter von 14 bis 65 Jahren den vor der Weiterleitung zuständigen Arbeitsämtern übermitteln, soweit es für die Entscheidung über die Weiterleitung an die untere Eingliederungsbehörde oder zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Arbeitsamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Landesaufnahmestelle darf dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes zum Zwecke der Familienzusammenführung folgende Daten der von ihr aufgenommenen Personen übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, gegebenenfalls unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift.

Zum gleichen Zweck können die gleichen Daten aufgenommenen Personen, die aus den Aussiedlungsgebieten stammen, von der Landesaufnahmestelle an den kirchlichen Suchdienst übermittelt werden. Dieser Stelle können zusätzlich der Geburtsort und die Anschrift am 1. September 1939 mitgeteilt werden.

## Dritter Abschnitt

### Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes und anderer Kriegsfolgengesetze

## § 9

### Zuständigkeit

(1) Zentrale Dienststelle nach § 21 des Bundesvertriebenengesetzes ist die oberste Eingliederungsbehörde.

(2) Die oberste Eingliederungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Eingliederungsbehörden zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes und anderer Kriegsfolgengesetze zu bestimmen sowie das Zusammenwirken der Eingliederungsbehörden untereinander und mit anderen Trägern von Eingliederungsmaßnahmen und -hilfen zu regeln.

## § 10

### Unterrichtung von Leistungsträgern

(1) Wenn die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes abgelehnt, eine solche Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt worden ist, darf die dafür zuständige Behörde die Behörden und Stellen, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Personen im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes zuständig sind, zur Vermeidung unrechtmäßiger Zahlungen unterrichten. Hierbei dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1. Familienname einschließlich früherer Namen,
2. Vornamen, gegebenenfalls unter Kennzeichnung des Rufnamens,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Anschrift,
5. Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung, der Einziehung oder der Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Ablehnung, Einziehung oder Ungültigkeitserklärung von Ausweisen nach § 18 des Bundesvertriebenengesetzes in der am 21. Dezember 1992 geltenden Fassung sowie bei Beendigung von Rechten und Vergünstigungen nach § 13 des Bundesvertriebenengesetzes in der vom 21. Dezember 1992 gültigen Fassung.

## § 11

### Beirat

(1) Zur sachverständigen Beratung der Staatsregierung wird nach § 22 des Bundesvertriebenengesetzes bei der obersten Eingliederungsbehörde ein Beirat für Vertriebenen-, Aussiedler- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Landesverbände, vier Mitgliedern der auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler und zwei Mitgliedern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden. Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern oder eine von ihm beauftragte Person.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der in Absatz 2 genannten Organisationen auf die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird entsprechend Satz 1 eine Ersatzperson für den Rest der Amtsdauer berufen.

## § 12

### Förderung von Kultur und Wissenschaft

Im Zusammenhang mit der Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler und der Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes kann der Freistaat Sachsen durch die oberste Eingliederungsbehörde in den Aussiedlungsgebieten Begeg-

nungsveranstaltungen, kulturelle oder wissenschaftliche Maßnahmen zugunsten der deutschen Minderheit oder zur Pflege des Kulturgutes fördern, sofern die Maßnahmen der Völkerverständigung dienen.

#### **Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen**

##### **§ 13**

##### **Übergangsregelungen**

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 untergebrachten Personen werden in vollem Umfang auf die Zahl der nach § 3 Abs. 2 zuzuteilenden Personen angerechnet.

(2) Ab dem Inkrafttreten des Sächsischen Gesetzes zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG) vom 24. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 259) bis zum darauffolgenden 30. Juni sind abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 die Verhältnisse am Tage des Inkrafttretens des genannten Gesetzes maßgebend.

(3) §§ 8 und 10 gelten auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes untergebrachten Personen.

##### **§ 14**

##### **Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz**

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (SächsAGBSHG) vom 6. August 1991 (SächsGVBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

In § 8 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Den Trägern der Sozialhilfe werden aus dem Staatshaushalt die Kosten erstattet, die ihnen durch die Gewährung von Sozialhilfe an Aussiedler und Spätaussiedler während ihrer vorläufigen

Unterbringung in Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften (§ 5 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359) entstehen. Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie regelt das Erstattungsverfahren.

(4) Im Fall des Absatzes 3 kann das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie den Trägern der Sozialhilfe im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern für die Durchführung ihrer Aufgaben Weisungen erteilen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

##### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 14 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 28. Februar 1994

**Der Landtagspräsident**

**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**

**Heinz Eggert**